

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Praxis vor Beginn des Studiums
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum (Praxismodul) und das Vorpraktikum enthält.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der

Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
 - Sachbearbeiter in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
 - Sachbearbeiter oder Leiter in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
 - Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus,
 - Mitarbeit oder Leitung in Pflegebetrieben und –abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
 - Sachbearbeiter in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
 - Mitarbeiter bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 13-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Einzelfall können maximal 4 zusammenhängende Wochen des Vorpraktikums bis zum Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden.
- (2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb (Berufsausbildung) entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Lehre wird als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbaus vermitteln.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Engineering (B. Eng.).Die gewählte Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

- (4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|------------|
| <i>1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)</i> | |
| 1. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen, | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen. | 30 Credits |
|
<i>2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)</i> | |
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflicht- und 1 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit dem Praktikum (Praxismodul) und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. | 30 Credits |
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst nur Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase. Die Noten des ersten Studienabschnitts gehen nicht in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ein.
- (7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus den Vertiefungsrichtungen
- Landschaftsplanung und Naturschutz,
 - Freiraumplanung und
 - Landschaftsbau.
- Zu Beginn des 3. Semesters ist eine dieser Vertiefungsrichtungen zu wählen.
- (8) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienarbeit.
- (9) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium sein.
- (10) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.
- (11) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (12) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.
- (13) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss in der gewählten Vertiefung liegen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen. Sie beinhalten die Lernziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, siehe Anlage 3).

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium im BA-Studiengang Landschaftsarchitektur besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen
- d. Pflichtmodule (P) sind nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich.
 - e. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur zu wählen. Mit Beginn des 3. Semesters entscheidet sich der Studierende für eine Vertiefungsrichtung, aus der im Regelfall auch die Wahlpflichtmodule des 4. und 5. Semesters und das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) zu wählen sind. Im 4. und 5. Semester ist jeweils ein WP-Modul vertiefungsübergreifend wählbar. Mit Antrag an den Prüfungsausschuss kann jedoch noch ein Wechsel der Vertiefungsrichtung bis zum Beginn des 4. Semesters erfolgen.
- (2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Sie gelten auch für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 immatrikuliert wurden.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 02.10.2008, Vkbl. FHE Nr. 18, S. 678, sowie die Studien- und

Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 07.06.2006 vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.

- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 02.10.2008, Vklbl. FHE Nr. 18, S. 678, sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 07.06.2006 bis zum Sommersemester 2012 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2012/2013 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau, Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA1.01	Landschaftsinformationssysteme 1	P	1	5	6
BLA1.02	Gestalten und Darstellen	P	1	5	5
BLA1.03	Botanik und Ökologie	P	1	5	5
BLA1.04	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	P	1	5	4
BLA1.05	Böden und Klima	P	1	5	4
BLA1.06	Geotechnik und Vermessung	P	1	5	4
BLA2.01	Landschaftsinformationssysteme 2	P	2	5	4
BLA2.02	Entwerfen	P	2	5	3
BLA2.03	Vegetationsökologie und Zoologie	P	2	5	6
BLA2.04	Planungsgrundlagen	P	2	5	4
BLA2.05	Pflanzenkunde und Vegetationstechnik	P	2	5	4
BLA2.06	Landschaftsgärtnerischer Tiefbau und Vermessung	P	2	5	6

2. Studienabschnitt**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA3.01	Baustoffe/Bautechnik	P	3	6	5
BLA3.02	Landschaftsplanung	P	3	6	4
BLA3.04	Freiraumplanung	P	3	6	5
BLA3.06	Landschaftsbau (Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung)	P	3	6	6
Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz					
BLA3.03	Biologische Vielfalt	WP	3	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung					
BLA3.05	Projekt Freiraumplanung 1	WP	3	6	5
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
BLA3.07	Baubetrieb/Ökonomie	WP	3	6	5
BLA4.01	Projekt Entwerfen	P	4	6	3
Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz					
BLA4.02	Biotoptypen	P	4	6	5
BLA4.03	Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung	P	4	6	4
BLA4.04	Projekt Landschaftsplanung	WP	4	6	5
BLA4.05	Tierökologie	WP	4	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung					
BLA4.06	Gestalten mit Pflanzen	P	4	6	5
BLA4.07	Projekt Freiraumplanung 2	P	4	6	4
BLA4.08	Gärten im Film	WP	4	6	4
BLA4.09	Gestalten im landschaftlichen Kontext	WP	4	6	4
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
BLA4.10	Ausführungsplanung	P	4	6	5
BLA4.11	Bauwerksbegrünung	P	4	6	5
BLA4.12	Bautechnische Standortaufnahme	WP	4	6	4
BLA4.13	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen und Ingenieurvermessung	WP	4	6	5

Im 3. Semester ist 1 Wahlpflichtmodul zu belegen.

Im 4. Semester sind 2 WP-Module in der Regel entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen.

Alternativ ist maximal ein WP-Modul vertiefungsübergreifend wählbar.

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA5.01	Projekt Ausschreibung und Vergabe	P	5	6	4
Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz					
BLA5.02	Biotopentwicklung	P	5	6	4
BLA5.03	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	P	5	6	5
BLA5.04	UP in der Bauleitplanung	WP	5	6	5
BLA5.05	Gewässerentwicklung	WP	5	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung					
BLA5.06	Gartendenkmalpflege	P	5	6	4
BLA5.07	Projekt Freiraumplanung 3	P	5	6	4
BLA5.08	Nachhaltige Entwicklung	WP	5	6	4
BLA5.09	Planen im städtebaulichen Kontext	WP	5	6	5
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
BLA5.10	Detailplanung	P	5	6	4
BLA5.11	Maschinen und Geräte im Landschaftsbau/Arbeitssicherheit	P	5	6	4
BLA5.12	Sportstättenbau und Ingenieurvermessung	WP	5	6	4
BLA5.13	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	6	5
BLA6.01	Praktikum	P	6	18	
BLA6.02	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	

Im 5. Semester sind 2 Wahlpflichtmodule in der Regel entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen. Alternativ ist maximal ein WP-Modul vertiefungsübergreifend wählbar. Das Thema der BA-Arbeit muss im Bereich des gewählten Schwerpunktes liegen.

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA3.03	Biologische Vielfalt	WP	3	6	4
BLA3.05	Projekt Freiraumplanung 1	WP	3	6	5
BLA3.07	Baubetrieb/Ökonomie	WP	3	6	5
BLA4.04	Projekt Landschaftsplanung	WP	4	6	5
BLA4.05	Tierökologie	WP	4	6	4
BLA4.08	Gärten im Film	WP	4	6	4
BLA4.09	Gestalten im landschaftlichen Kontext	WP	4	6	4
BLA4.12	Bautechnische Standortaufnahme	WP	4	6	4
BLA4.13	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen und Ingenieurvermessung	WP	4	6	5
BLA5.04	UP in der Bauleitplanung	WP	5	6	5
BLA5.05	Gewässerentwicklung	WP	5	6	5
BLA5.08	Nachhaltige Entwicklung	WP	5	6	4
BLA5.09	Planen im städtebaulichen Kontext	WP	5	6	5
BLA5.12	Sportstättenbau und Ingenieurvermessung	WP	5	6	4
BLA5.13	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	6	5

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum;

SB studienbegleitend;

SE Semesterende;

K Klausur;

M mündliche Prüfung

STA Studienarbeit

STA(PV) Studienarbeit als Prüfungsvorleistung

STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung)

B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium;

1. Studienabschnitt**Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1.01	Landschaftsinformationssysteme 1	SB	2 STA (PL)		1	5	0
BLA1.02	Gestalten und Darstellen	SB PZ	STA M	15	1	5	0
BLA1.03	Botanik und Ökologie	PZ	K	120	1	5	0
BLA1.04	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	SB	STA(PL)		1	5	0
BLA1.05	Böden und Klima	PZ	K	90	1	5	0
BLA1.06	Geotechnik und Vermessung	SB PZ	STA(PV) K	90	1	5	0
BLA2.01	Landschaftsinformationssysteme 2	PZ	STA(PL)		2	5	0
BLA2.02	Entwerfen	SB	STA(PL)		2	5	0
BLA2.03	Vegetationsökologie und Zoologie	SB PZ PZ	1 STA(PV) 2 STA K	120	2	5	0
BLA2.04	Planungsgrundlagen	PZ	K	90	2	5	0
BLA2.05	Pflanzenkunde und Vegetationstechnik	PZ	K	120	2	5	0
BLA2.06	Landschaftsgärtnerischer Tiefbau und Vermessung	SB	STA(PL)		2	5	0

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- se- mester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA3.01	Baustoffe/Bautechnik	SB	STA(PL)		3	6	5
BLA3.02	Landschaftsplanung	SB PZ	STA (PV) K	90	3	6	5
BLA3.03	Biologische Vielfalt	SB PZ	3STA(PV) K	90	3	6	5
BLA3.04	Freiraumplanung	SB	STA(PL)		3	6	5
BLA3.05	Projekt Freiraumplanung 1	SB	STA(PL)		3	6	5
BLA3.06	Landschaftsbau (Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung)	SB	2 STA (PL)		3	6	5
BLA3.07	Baubetrieb/Ökonomie	SB PZ	STA(PV) K	90	3	6	5
BLA4.01	Projekt Entwerfen	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.02	Biotoptypen	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.03	Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung	SB PZ	STA(PV) M	30	4	6	5
BLA4.04	Projekt Landschaftsplanung	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.05	Tierökologie	SB PZ	STA(PL) K	90	4	6	5
BLA4.06	Gestalten mit Pflanzen	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.07	Projekt Freiraumplanung 2	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.08	Gärten im Film	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.09	Gestalten im landschaftlichen Kontext	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.10	Ausführungsplanung	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.11	Bauwerksbegrünung	SB PZ	STA(PV) K	90	4	6	5
BLA4.12	Bautechnische Standortaufnahme	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.13	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen und Ingenieurvermessung	SB	STA(PL)		4	6	5

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- se- mester	Credits	Wichtung für die Gesamt- note in %
BLA5.01	Projekt Ausschreibung und Vergabe	SB PZ	STA(PV) K	90	5	6	5
BLA5.02	Biotopentwicklung	PZ SB	M STA(PV)	30	5	6	5
BLA5.03	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.04	UP in der Bauleitplanung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.05	Gewässerentwicklung	PZ	K	120	5	6	5
BLA5.06	Gartendenkmalpflege	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.07	Projekt Freiraumplanung 3	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.08	Nachhaltige Entwicklung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.09	Planen im städtebaulichen Kontext	SB	STA (PL)		5	6	5
BLA5.10	Detailplanung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.11	Maschinen und Geräte im Landschaftsbau/Arbeitssicherheit	PZ	K	120	5	6	5
BLA5.12	Sportstättenbau und Ingenieurvermessung	SB PZ	STA(PL) K	90	5	6	5
BLA5.13	Berufs- und Arbeitspädagogik	SB PZ PZ	STA (PV) K M	90 30	5	6	5
BLA6.01	Praktikum	SB	-	-	6	18	0
BLA6.02	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	B Ko	30	6	12	25

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO) für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Vorpraktikumsstellen
- § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 6 Praktikum und Anrechnung
- § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 8 Praktikumsstellen
- § 9 Praktikantenvertrag
- § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 11 Tätigkeitsnachweis
- § 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum (Praxismodul) zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 13 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. Im Einzelfall können maximal 4 zusammenhängende Wochen des Vorpraktikums bis zum Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus abzuleisten.
- (2) Ausnahmen sind jedoch möglich, z. B.:
 - Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau - Betriebe), die nicht als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind sowie ausführende Abteilungen der Gartenämter,
 - Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)
- (3) Maximal 6 Wochen des Gesamtumfangs können
 - in Baumschulen,
 - in Staudenbetrieben,

- in Ausführungsabteilungen der Parkverwaltungen historischer Gartenanlagen,
 - in Botanischen Gärten oder
 - Landschaftspflegeverbänden abgeleistet werden.
- (4) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge des Betriebes und der Baustelle, Arbeits- und Baustellenabläufe, Maschineneinsatz und Grünflächenunterhaltung und / oder Landschaftspflege kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Böden, Pflanzen und Baustoffen sowie deren Verwendung in verschiedenen Bauweisen und Bauverfahren erwerben.
- (2) Der Praktikant soll Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden:
1. Vorbereitende Arbeiten, Arbeitsverfahren mit Pflanzen und Baustoffen,
 2. Böden, Erden, Substrate: Bodenbearbeitung, Bodenlagerung, -pflege, Bodenverbesserung,
 3. Pflanzenverwendung: Pflanzenkenntnisse, Pflanzenlagerung, und -vorbereitung, Pflanztechnik und Sicherung, Anlage von Rasenflächen,
 4. Kultur- und Pflegemaßnahmen: integrierter Pflanzenschutz, Schnittmaßnahmen, Rasenpflege, Düngung,
 5. Naturschutz und Biotoppflege: Artenkenntnisse, Arten- und Biotopschutzmaßnahmen,
 6. Maschinen und Geräte: Aufbau, Mechanik, Pflege, Einsatz, Arbeitsweise, Unfallschutz,
 7. Werkstoffe und Hilfsmittel: Materialkenntnisse, Materialverwendung, Be- und Verarbeitung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP).
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
- a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.

- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums (Praxismoduls)

- (1) Der Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:
- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, sonstige landschaftspflegerische Tätigkeiten,
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einzuholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Gartenämter, Grünflächenämter,
 - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter,
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums (Praxismoduls) ist vom Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikantenvertrag abzuschließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Das Praktikantenamt kann dem Vertrag nur zustimmen, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:

- den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums (Praxismoduls) mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

- (1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:
1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
 2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigegefügte Formblatt zu verwenden (Praktikantenzugnis, Anhang B zur PraO).

§ 12 Anerkennung

- (1) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (Anhang C der PraO).

§ 13 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums (Praxismoduls) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO: Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt